

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“
Verlängerung des Auslegungszeitraumes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 28.06.2021 den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Aufgrund von technischen Problemen konnte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gemeinde nicht zum 09.08.2021 durchgeführt werden, sondern begann erst am 18.08.2021.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verlängert die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB deshalb um 2 Wochen

bis zum 24.09.2021.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 mit dem dazugehörigen Vorentwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts liegen im FB IV Bau und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel OT Kirchdorf, öffentlich für jede Person zur Einsicht aus. Die Planunterlagen sind zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes unter www.ostseebad-insel-poel.de einsehbar.

Aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist die öffentliche Einsicht nur nach vorheriger **telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person zeitgleich erfolgt. Zusätzlich können Fragen zeitnah an den FB IV Bau und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel gestellt werden.

**FB IV Bau und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel OT Kirchdorf
Tel.: 038425 4281 0**

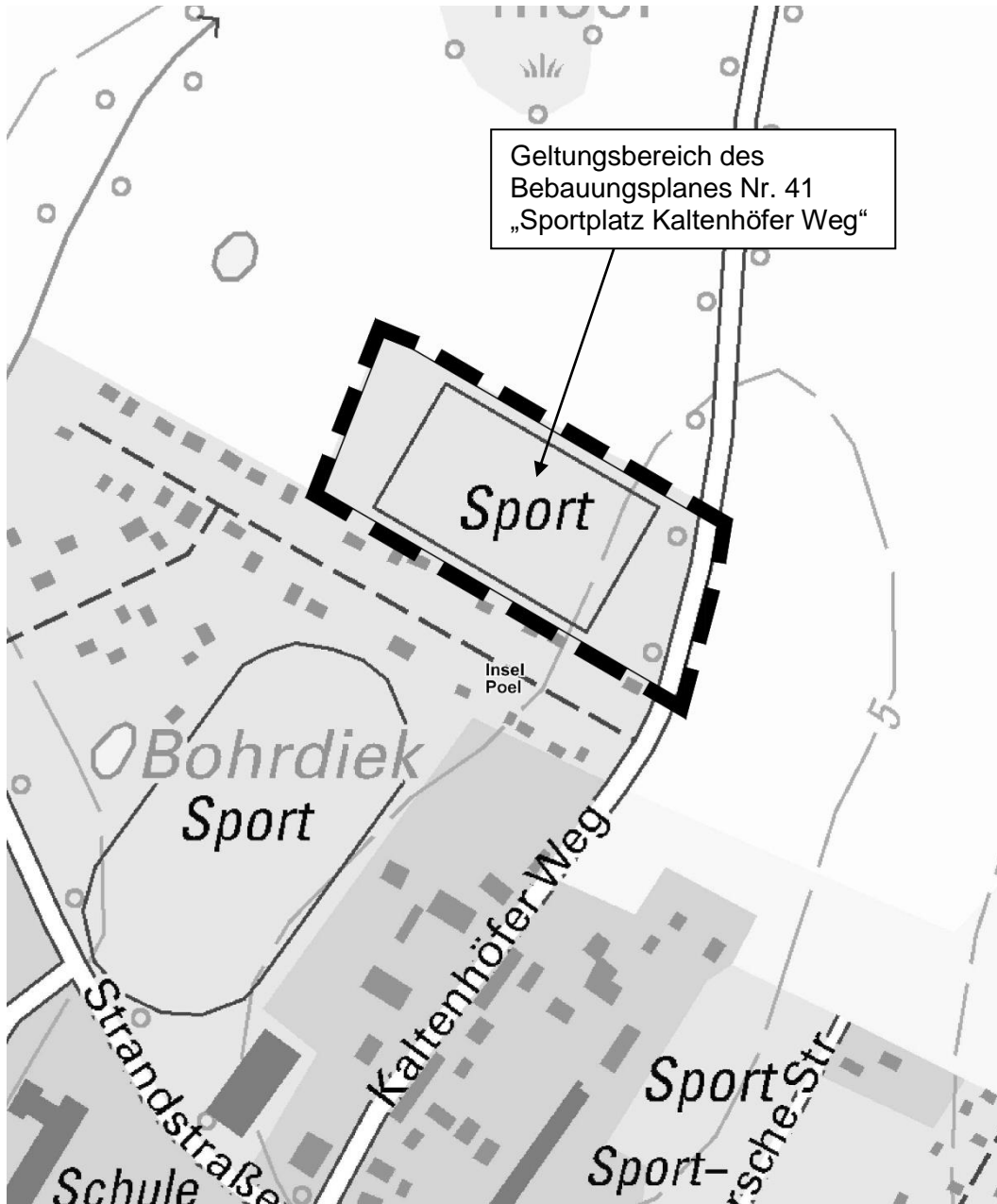
Sollten im Zeitraum der Auslegung weitere Infektionsschutzmaßnahmen erlassen werden, die eine Einsichtnahme behindern oder verhindern, wird die Auslegung um einen angemessenen Zeitraum verlängert oder ggf. zu einem anderen Zeitpunkt wiederholt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Im Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht auch die Möglichkeit der Erörterung. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchdorf, den 18.08.2021

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021.